



Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO

für die gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung
von Verantwortlichen im öffentlichen Bereich durchzuführen ist.

Stand: 21.06.2019
Version 2

Diese Liste von Verarbeitungsvorgängen („Muss-Liste“) wird verantwortet von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0
Telefax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

A Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) regelt im Abschnitt 3 „Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation“ des Kapitels IV „Verantwortlicher und Auftragverarbeiter“ die Rahmenbedingungen zur sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (kurz: DSFA; im Englischen Data Protection Impact Assessment oder DPIA). Artikel 35 DS-GVO nennt dabei die Grundsätze, bei welchen Fällen eine DSFA durchzuführen ist und was diese enthält. Artikel 36 DS-GVO beschreibt das besondere Verfahren der Konsultation des Verantwortlichen bei der Aufsichtsbehörde bei Fortbestehen hoher Risiken auch nach Anwendung der auf Grundlage der DSFA festgelegten verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Grundlage dieses Dokuments ist Art. 35 Abs. 4 Satz 1 DS-GVO:

„Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese.“

Die vorliegende Liste gilt **ausschließlich für Verarbeitungsvorgänge aus dem öffentlichen Bereich**, die unter den **Anwendungsbereich der DS-GVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes** fallen und die nicht mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens von natürlichen Personen in mehreren Mitgliedsstaaten verbunden sind.

Öffentliche Stellen in Brandenburg müssen **darüber hinaus auch die allgemeine Liste von Verarbeitungsvorgängen** beachten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung von Verantwortlichen durchzuführen ist. Diese Liste unterliegt dem Kohärenzverfahren gemäß Art. 63 DS-GVO und kann auf der Webseite der LDA unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.596773.de>

Führt eine verantwortliche Stelle (Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) im öffentlichen Bereich Verarbeitungsvorgänge aus, die in Art. 35 Abs. 3 DS-GVO oder einer der Listen aufgeführt sind, ohne vorab eine DSFA durchgeführt zu haben, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen Art. 35 Abs. 1 DS-GVO von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Art. 58 Abs. 2 DS-GVO Gebrauch machen. Gegen eine derartige Maßnahme der Aufsichtsbehörde steht der Rechtsweg gemäß Art. 78 DS-GVO offen.

B Ziel dieses Dokuments

Das Dokument hat **nicht den Anspruch der Vollständigkeit**, wenngleich versucht wird, möglichst viele der DSFA-pflichtigen Verarbeitungsvorgänge zu berücksichtigen. Auf Grund der Schnelligkeit im digitalen Umfeld kann dieses Dokument nur als „lebendiges“ Papier angesehen werden, das ständigen Änderungskontrollen hinsichtlich der Aufnahme neuer Verarbeitungen in die Liste der Verarbeitungsvorgänge unterliegt.

Wichtiger Hinweis:

Wird die Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der vorliegenden Liste nicht aufgeführt, so ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass keine DSFA durchzuführen wäre. Stattdessen ist es Aufgabe des Verantwortlichen, im Wege einer Vorabprüfung einzuschätzen, ob die Verarbeitung aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufweist und damit die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO erfüllt.

Zum Begriff des Risikos wird auf die „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 ‘wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt‘“ (WP 248 Rev. 01 17/DE angenommen am 4. April 2017, zuletzt überarbeitet und angenommen am 4. Oktober 2017) der Art. 29 Datenschutzgruppe (WP 248) und das Kurzpapier Nr. 18 „Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ der Konferenz der unabhängigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) verwiesen.

Das Ergebnis der Vorabprüfung und die zugrunde gelegten Einschätzungen der im Zuge der Verarbeitungstätigkeit möglicherweise auftretenden Schäden sowie die resultierende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken sind zu dokumentieren.

Ausnahmen:

Für **bestehende Verfahren**, die vor Wirksamwerden der DS-GVO nach einer Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß freigegeben wurden, muss in der Regel zunächst keine DSFA durchgeführt werden, solange sich durch wesentliche Änderungen des Verfahrens oder äußerer Umstände das damit verbundene Risiko nicht geändert hat. In der Regel wird davon ausgegangen, dass dies nach einigen Jahren durch Fortschreiten der Technik und geänderte Bedrohungsszenarien der Fall ist. Genauere Ausführungen dazu, wann von einer wesentlichen Änderung auszugehen ist, finden sich im WP 248.

Eine DSFA muss darüber hinaus gemäß Art. 35 Abs. 10 DS-GVO nicht durchgeführt werden für Verarbeitungsvorgänge, die auf einer Rechtsgrundlage beruhen, die den konkreten Verarbeitungsvorgang regelt, und wenn bereits im Rahmen der **allgemeinen Folgenabschätzung** im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte. Die allgemeine Folgenabschätzung muss die Kriterien der DSFA erfüllen, insbesondere im Hinblick auf den Detailgrad der Untersuchung, und eindeutig als solche benannt sein. Dies kann nur für Rechtsgrundlagen der Fall sein, die nach Inkrafttreten der DS-GVO erlassen bzw. überarbeitet wurden. Da Risiken und Abhilfemaßnahmen des konkreten Einsatzes eines Verfahrens vor Ort in der Regel nicht vollständig im Rahmen einer allgemeinen Folgenabschätzung erfasst werden können, muss klar benannt werden, welche weitergehenden Untersuchungen von der verantwortlichen Stelle durchzuführen sind. Um auf Änderungen des Risikos durch Änderungen der äußeren Umstände eines Verfahrens reagieren zu können, sollte für eine allgemeine Folgenabschätzung analog zur normalen DSFA eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung stattfinden.

C Bewertung des Risikos von Verarbeitungsvorgängen

Die DS-GVO hebt drei Situationen hervor, in denen in jedem Fall eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist (vgl. Art. 35 Abs. 3 DS-GVO):

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Ergänzend dazu sind maßgebliche Kriterien zur Einordnung von Verarbeitungsvorgängen in der Leitlinie in WP 248 der Art. 29 Gruppe ab Seite 10 ff. wie folgt zu entnehmen:

1. Bewerten oder Einstufen (Scoring)
2. Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
3. Systematische Überwachung
4. Vertrauliche oder höchst persönliche Daten
5. Datenverarbeitung in großem Umfang
6. Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
7. Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
8. Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
9. Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert.

Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sind im genannten Dokument enthalten.

Erfüllt ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr dieser Kriterien, so ist vielfach ein hohes Risiko gegeben und eine DSFA durch den Verantwortlichen durchzuführen. In wenigen Einzelfällen mag es jedoch auch vorkommen, dass nur eines der genannten Kriterien erfüllt wird und dennoch auf Grund eines hohen Risikos des Verarbeitungsvorgangs eine DSFA notwendig wird.

In der Liste im folgenden Abschnitt D sind in Spalte drei zum besseren Verständnis jeweils die Nummern der auf die Beschreibung in der zweiten Spalte passenden Kategorien aus WP 248 angegeben. Die Beispiele in der letzten Spalte erfüllen jedoch in einigen Fällen zusätzlich noch andere Kategorien.

D Liste nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO für den öffentlichen Bereich

Liste der Verarbeitungstätigkeiten - Nur öffentlicher Bereich			
Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Kriterien nach WP 248	Beispiele
1	Umfangreiche Verarbeitung von Daten nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO, oder von Daten, die dem Sozialgeheimnis oder einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen	4 5	Verarbeitung von Personalausweis- und Passanträgen sowie der jeweiligen Register bei Kommunen und bei landesweiten Verfahren
			Melderegister und Spiegelregister von Kommunen und bei landesweiten Verfahren
			Verfahren zur Führung von Personenstandsregistern von Kommunen und bei landesweiten Verfahren
			Umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements
			Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen von Krankheitsregistern (z.B. Klinisches Krebsregister, zentrale Stelle Mammographie-Screening)
			Verarbeitung von Gesundheitsdaten in beliebigen Krankenhäuser
			Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Gesundheitsbehörden (insbes. Infektionsschutz, Hygieneüberwachung, Gutachten/Zeugnisse, Kinder- und Jugendgesundheitspflege, Aufsicht über Heil- und Heilhilfsberufe, Krankenkassen, etc., Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen zu Früherkennungsuntersuchungen der Kinder und Jugendlichen (ZER), Prüfungsamt, berufsrechtliche Verfahren, Erteilung von Berufserlaubnissen u.Ä., gewerbeärztlicher Dienst)
			Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, Kammern nach dem Heilberufsgesetz des Landes Brandenburg, Krankenkassen oder dem medizinischen Dienst der Krankenkassen
			Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei den Unfallkassen
2	Umfangreiche Verarbeitung von Daten schutzbedürftiger Personen	5 7	Zentrale Verarbeitung von Daten über Asylsuchende
			Zentrale Schulverwaltungs-Software
			Zentrale Schülerdatei
3	Systematische Verarbeitung von vertraulichen oder höchstpersönlichen Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen	4 7	Elektronische Personalakte sowie Sachaktenführung bei Disziplinarverfahren, dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten
			Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Aufgaben der Jobcenter, inkl. kommunale Leistungen wie Suchtberatung oder Schuldnerberatung
			Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zuge der Sozialhilfe
			Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
			Hilfe zur Pflege

Liste der Verarbeitungstätigkeiten - Nur öffentlicher Bereich

Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Kriterien nach WP 248	Beispiele
			Beratung und Beantragung von Hilfen zur Erziehung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung Hilfen für Junge Volljährige
4	Systematisches Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen - die besonders schutzbedürftige Personen betreffen oder - die vertrauliche oder höchstpersönliche Daten der Betroffenen enthalten	6 [4, 7]	Automatisierter Abgleich von Sozialdaten zwischen Behörden
5	Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der amtlichen Statistik, deren Erhebung, Speicherung und Verarbeitung, insbesondere der Anonymisierungs- oder Pseudonymisierungsprozesse und statistische Aufbereitung vor/für die Übermittlung der Informationen an Dritte.	4 5 6	Schülerlaufbahnstatistik Zensus/ Mikrozensus
6	Umfangreiche Datenverarbeitung von personenbezogenen Schülerdaten in einer öffentlichen Cloud-Umgebung	5 7	Virtuelle Lernumgebung auf einer Online-Lernplattform, die den Lehr- und Unterrichtsbetrieb durch die Bereitstellung und Organisation von Lerninhalten ergänzt oder ersetzt und dabei potenziell sensible personenbezogene Daten von Schülern verarbeitet Betrieb eines digitalen Klassenzimmers
7	Verarbeitung von Daten, von deren unbefugter Offenlegung, Änderung oder Nichtverfügbarkeit eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann		Elektronische Verarbeitung von Daten über Personen in Zeugenschutzprogrammen oder Frauenhäusern, auch wenn es sich nur um einzelne Fälle handelt Datenverarbeitung im Rahmen der Härtefallkommission
8	Zentral betriebene Kommunikationsverfahren zum umfangreichen Austausch sensibler Daten zwischen verschiedenen Stellen	5 7	Zentraler Betrieb eines Dienstes zur Sprach- und Videokommunikation für die Landesverwaltung